

SATZUNG

der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V sowie des § 5 KV M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 19.12.2013 die folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe erlassen:

§ 1 Gegenstand und Kalkulation der Abgabenerhebung

- (1) Die Ortsteile der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf – die Seeheilbäder Ahlbeck, Heringsdorf und Bansin – sind staatlich anerkannte Kurorte im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung wird durch die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben. Die Fremdenverkehrsabgabe dient nicht der Deckung der Aufwendungen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Bei der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe bleibt von den Aufwendungen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Zwecke ein dem allgemeinen Nutzen für die Einwohner der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf entsprechender Anteil von 35 Prozent außer Ansatz.

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von allen natürlichen und juristischen Personen erhoben, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch für diejenigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden ohne dass sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die eine mindestens vorübergehende Tätigkeit in der Gemeinde ausüben oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

§ 3 Befreiungen

Juristische Personen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, sind von der Fremdenverkehrsabgabe befreit, wenn sie nicht im Wettbewerb mit nicht gemeinnützigen juristischen oder natürlichen Personen stehen.

§ 4 Abgabenmaßstab und Abgabenhöhe

- (1) Die Abgabenhöhe bemisst sich nach dem Vorteil, der dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf geboten wird. Dabei wird der

Abgabepflichtige nach Vorteilseinheiten bewertet, für die unter Berücksichtigung der erzielbaren Vorteile nach Vorteilsstufen differenzierte Abgaben erhoben werden.

- (2) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht. Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen, und die freiberuflich Tätigen. Auszubildende bleiben unberücksichtigt. Als volle Arbeitskraft gilt eine Arbeitskraft, die mindestens 35 Stunden in der Woche arbeitet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst, wobei jeweils 40 Wochenstunden als eine Arbeitskraft zu werten sind. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten von bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt. Arbeitszeiten von mindestens 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft. Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet der Gemeinde erstreckt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Grades der durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde gebotenen Vorteile je Vorteilseinheit ist die erhobene Abgabe abhängig von der Vorteilsstufe, in die die Tätigkeit des Abgabepflichtigen entsprechend der Anlagen 1 bis 4 eingeordnet ist. Zugeordnet werden der
- Vorteilsstufe 1: Abgabepflichtige, die zwar unmittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können,
 - Vorteilsstufe 2: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen der Vorteilsstufen 3 und 4 Vorteile erlangen können,
 - Vorteilsstufe 3: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbar Vorteile erlangen können,
 - Vorteilstufe 4: Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (4) Die Abgabe für eine Vorteilseinheit beträgt in der
- Vorteilsstufe 1: 7,67 €,
 - Vorteilsstufe 2: 15,34 €,
 - Vorteilsstufe 3: 30,68 €,
 - Vorteilsstufe 4: 61,36 €.

Die Höchstabgabe für einen Abgabepflichtigen beträgt 5.000,00 €.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabenschuld

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabenschuld mit der Begründung der Abgabepflicht.
- (2) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Beginnt die Abgabepflicht zwischen dem 01. Juni und dem 30. September eines Jahres, wird für jeden der Monate Juni bis September, in dem die Abgabepflicht an einem Tag besteht, ein Viertel der Jahresabgabe erhoben, insgesamt jedoch nicht mehr als die Jahresabgabe. Endet die

Abgabepflicht vor dem 01. Juni oder beginnt sie erst nach dem 30. September eines Jahres, wird eine Fremdenverkehrsabgabe für das betreffende Kalenderjahr nicht erhoben. Die Sätze 2 und 3 gelten hinsichtlich der verminderten oder zusätzlichen Abgabenschuld entsprechend, wenn im Laufe des Kalenderjahres eine erhöhte oder geringere Abgabepflicht entsteht.

- (3) Die Abgabenschuld wird mit Bescheid durch den Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom festgesetzt.
- (4) Entfällt die Abgabepflicht nach der Veranlagung für einen Teil des Kalenderjahres oder wird für einen Teil des Kalenderjahres eine geringere Abgabepflicht begründet, so wird die zuviel gezahlte Fremdenverkehrsabgabe auf Antrag des Abgabepflichtigen, der bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom zu stellen ist, unter Beachtung des Abs. 2 Satz 2 bis 4 erstattet.

§ 6 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Anzeige- und Meldepflichten haben Abgabepflichtige dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom gegenüber die Aufnahme einer Tätigkeit im Gemeindegebiet binnen eines Monats anzuzeigen.
- (2) Abgabepflichtige haben dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom bis zum 01. Juni eines jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabenschuld mitzuteilen. Alle bis zum Ende des jeweiligen Jahres eintretenden Änderungen sind dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Verwendung von Daten

- (1) Der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, der von der Abgabepflicht Befreiten, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, der nach § 8 Abs. 1 Verpflichteten sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 5 Abs. 1 ist der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt
 - bei den zuständigen Finanzämtern, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Wolgast und Anklam, beim Katasteramt des Landkreises Greifswald-Vorpommern sowie bei den Ämtern der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf,Zur Erhebung und Festsetzung der Abgabe dürfen folgende Daten übermittelt werden:
 - Name und Anschrift der Abgabepflichtigen,
 - Registernamen und Anschrift der Betriebsstätte
 - Benennung der abgabepflichtigen Tätigkeiten
 - Beginn, Änderung und Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeiten.
- (3) Die Daten dürfen vom Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.

§ 8 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.
- (2) Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

i.V. Ströngel
Lars Petersen
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.